

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Miehlen

vom 11.11.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

1.	Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen)	100,00 €
2.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1	bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für jede Grabstelle zur Erd- oder Urnenbeisetzung	1.050,00 €
2.2	bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr 5 v.H. der für das Wahlgrab maßgebenden Nutzungsentgelte einschließlich der Nutzungsentgelte nachbestatteter Aschen.	
3.	Ausheben und Schließen	
3.1	von Reihengräbern	
3.1.1	für Erdbestattungen	290,00 €
3.1.2	für Urnenbeisetzungen	150,00 €
3.2	von Wahlgräbern	
3.2.1	für Einzelgrabstätten und die erste Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten	500,00 €
3.2.2	für die zweite und jede weitere Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten	500,00 €
3.2.3	für Urnenbeisetzungen	500,00 €

- 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.
- 5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung** 100,00 €
- 6. Mähen** der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist
- a) Mähen / Pflege der Fläche von Urnenrasengräbern** für die Dauer der Ruhefrist 250,00 €
- b) Mähen / Pflegen der Fläche von anonymen Urnenrasengräbern** für die Dauer der Ruhefrist 150,00 €
- c) Mähen / Pflege von Erdrasengräbern** für die Dauer der Ruhefrist 750,00 €
- 7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**
Die Gebühr beträgt 100 % von dem Betrag der unter Ziffer 3 aufgelisteten jeweiligen Grabart. Die Gebühr ist mit der Beisetzung fällig.
- 8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale**, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2019 außer Kraft.

Miehlen, den 11.11.2024

gez.

André Stötzer (S)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 07.05.2024 mit folgender Mehrheit beschlossen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17

Anwesende Ratsmitglieder: 13

Für die Satzung haben gestimmt: 10 Ratsmitglieder

Gegenstimmen: 1

Enthaltungen: 2

2. Die Satzung wurde am 11.11.2024 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 05.12.2024 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Sitzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez.

Angela Michel (S.)